



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.1 Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die
Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des
Landgerichts Halle
Vorlage: VI/2018/04014**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) und des Landgerichts Halle.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.2 Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes
Sachsen-Anhalt
Vorlage: VI/2018/04017**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

zu 5.3 Wahl von Vertrauenspersonen und Stellvertreter/-innen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Halle (Saale) Vorlage: VI/2018/04016

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat wählt folgende Vertrauenspersonen und Stellvertreter/-innen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Halle (Saale):

Vertrauenspersonen	Stellvertreter/-innen
1. Frau Karin Ciesiolka, Franzosenweg 18, 06112 Halle (Saale)	1. Herr Thoralf Thämelt, Universitätsring 8, 06108 Halle (Saale)
2. Frau Ute Haupt, Staßfurter Straße 7, 06132 Halle (Saale)	2. Frau Renate Krimmling, Kurzer Rain 6, 06116 Halle (Saale)
3. Herr Hannes Adam, Ernst-Kromayer-Straße 10, 06112 Halle (Saale)	3. Herr Gottfried Koehn, Walter-Hülse-Straße 8, 06120 Halle (Saale)
4. Herr Martin Bauersfeld, Händelstraße 24, 06114 Halle (Saale)	4. Herr Tom Wolter, Hoher Weg 15, 06120 Halle (Saale)
5. Herr Stefan Suerbier, Puschkinstraße 9, 06108 Halle (Saale)	5. Frau Melanie Ranft, Hufelandstraße 2, 06120 Halle (Saale)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.4 Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich
indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle
(Saale)
Vorlage: VI/2018/03863**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die folgende Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen der Stadt Halle (Saale)

für die Landeshauptstadt Magdeburg.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.5 Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Dienstleistungszentrums
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und der Entwicklungs-
und Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH
Vorlage: VI/2018/03822**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Dienstleistungszentrums Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.05.2018:**

**zu 5.6 Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) in der Max-Planck-Gesellschaft
Vorlage: VI/2018/04039**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Halle (Saale) als Förderndes Mitglied zur Max-Planck-Gesellschaft zu.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.7 Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur
Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt
Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/03932**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) entsprechend der Anlage.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.7.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale)" VI/2018/03932
Vorlage: VI/2018/04101**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung:

§ 2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Fassung:

„§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Für Bürgerreisen in Partnerstädte und befreundete Städte kann ein Zuschuss in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person, höchstens jedoch 1.000 Euro je Fahrt gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
- (2) Besuchsprogramme für Gäste aus den Partnerstädten und befreundeten Städten können mit einem Zuschuss von bis zu 500 Euro unterstützt werden.
- (3) Bei Schüleraustauschfahrten in die Partnerstädte und befreundeten Städte der Stadt Halle (Saale) können Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
Bei Gegenbesuchen von Schulklassen der Partnerstädte bzw. der befreundeten Städte in Halle (Saale) kann für die Gestaltung eines von der Schule ausgearbeiteten Programms ein Zuschuss von bis zu 500 Euro gewährt werden.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.8 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege
 von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt
 Halle (Saale)
 Vorlage: VI/2017/03653**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.8.1 Änderungsantrag aller Stadtratsfraktionen zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653)
Vorlage: VI/2018/03912**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten **bestehen**, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**
2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:



Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist **es**, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte **kann frühestens drei Jahre nach dem Tod** für zunächst ~~mindestens 20 Jahre~~ **erfolgenerfolgt** für zunächst ~~20 Jahre~~. **In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. **Der Vorschlag ist** ~~Diese Vorschläge sind~~ schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese ~~gutachtliche~~ Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),



e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

6. a) ~~Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt:~~ **Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:**

1. **Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte ~~Über diesen Antrag Entscheidung~~ erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führten soll.**

2. ~~Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~

~~Befürwortungen von Ehrengräbern durch den~~ **der Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und dDie Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt wird. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des**



~~Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.~~

~~b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.~~

7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

**aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 23.05.2018:**

**zu 5.9 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2016/02672**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.9.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter~~ ~~Schließung~~ Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

zu 5.9.2 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

~~§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:~~

~~„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, **bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle** sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.~~

~~**Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages. Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“**~~



§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, **bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle** sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen arbeitskampfbedingter Schließungen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag erlassen, wenn kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.

Konnte das zu betreuende Kind wegen Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht besuchen und wurde kein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert.

Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

24.05.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2018:

**zu 5.10 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 im Fachbereich Bauen
Vorlage: VI/2018/04098**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54101096 Salzmünder Straße, 2. BA (HHPL Seite 694, 1262)
Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **1.490.700 EUR**.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.54401020 Ausbau B 6/ Leipziger Chaussee (HHPL Seite 724, 1263, 1298)
Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von **1.490.700 EUR**.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer